

Aktenzeichen:
9_RV_1354/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 19. Juli 1961

.....

Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 19. Juli 1961,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. W e i ß
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
und Bundesrichter Dr. M a i s c h
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin R e i f f
und Bundessozialrichter O b e r t h ü r
als ehrenamtliche Beisitzer,
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 29. Oktober 1958
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der am 6. Oktober 1902 geborene Ehemann und Vater der Kläger geriet 1944 in englische Gefangenschaft. Am 15. Januar 1946 wurde er während landwirtschaftlicher Arbeiten im Gefangenlager Royston von einem Unwohlsein befallen und verstarb an Ort und Stelle durch Herzschlag. Bei der Leichenöffnung erhob der englische Pathologe den Befund: death was due to right sided heart failure due to exposure to cold; wörtliche Übersetzung: der Tod beruhte auf dem rechtsseitigen Herzversagen, verursacht durch Kälteeinwirkung (durch Ausgesetztsein gegenüber Kälte). Es heißt weiter, daß dies als Todesursache bescheinigt worden sei. Der Antrag der Kläger auf Hinterbliebenenversorgung wurde mit der Begründung abgelehnt, der Tod sei nicht infolge einer auf den Wehrdienst oder die Kriegsgefangenschaft zurückzuführenden Gesundheitsschädigung, sondern schicksalsmäßig eingetreten. Einspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) verneinte im Urteil vom 29. Oktober 1958 eine von Dr. Natho vermutete Lungenentzündung oder sonstige ernsthafte Erkrankung, stimmte aber auch der vom englischen Pathologen auf Grund des Befundes der Leichenöffnung ermittelten Todesursache nicht zu, weil es den Befund für schwer verständlich hielt, da eine Erfrierung nicht vorgelegen haben könne. Es nahm an, daß eine Herzmuskelschädigung vorgelegen habe und der plötzliche Herztod durch einen Herzinfarkt schicksalsmäßig eingetreten sei.

Die Revision der Kläger rügt als Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), daß der dem LSG bekannte Sachverhalt nicht zur Entscheidung ausgereicht habe. Das LSG hätte die Aufzeichnungen über die Leichenöffnung beiziehen, den ehemaligen Lagerführer und den Lagerpfarrer, deren Namen bekannt gewesen seien, über die Lagerverhältnisse im Januar 1946 vernehmen sowie den Gesundheitszustand des Verstorbenen durch Beiziehung alter Krankenkassenunterlagen aufklären müssen. Daraus hätte sich der Tod zwanglos als Erschöpfungstod erklärt, dessen Ursachen in dem bekannt harten Winter 1945/46 und in der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

auch in England damals mangelhaften Ernährung und Bekleidung der Gefangenen zu suchen seien. Diese Umstände hätten mit Wahrscheinlichkeit zu einem Versagen der Herz- und Kreislauffunktionen infolge Kälteeinwirkung geführt.

Die Kläger beantragen, unter Aufhebung des Urteils des LSG die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt die Verwerfung der Revision.

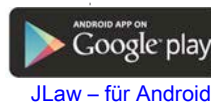
Die nicht zugelassene Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet (§§ 164 und 166 SGG). Sie erweist sich auch als statthaft, da der gerügte Verfahrensmangel vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150).

Durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist die Frage, wie weit die Sachaufklärungspflicht des § 103 SGG reicht, dahin geklärt, daß dieser Pflicht nur genügt ist, wenn die Tatsachen, auf die es vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des erkennenden Gerichts aus für die Entscheidung ankommt, im Zeitpunkt der Urteilsfällung so weit erforscht sind, daß der sich daraus ergebende Sachverhalt zur Entscheidung ausreicht und nicht mehr zu weiteren Ermittlungen drängt (vgl. BSG in SozR SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7). Gerade bei den im Ausland eingetretenen Todesfällen Kriegsgefangener, in denen es den Angehörigen nahezu unmöglich ist, Beweismittel zu beschaffen, muß die Sachaufklärung von Amts wegen mit besonderer Sorgfalt betrieben werden, weil jeder Mangel darin regelmäßig zu Lasten der Hinterbliebenen geht. Lag dem LSG aber der Sektionsbefund eines Pathologen vor, so durfte es davon zum Nachteil der Kläger nur abweichen, wenn alle Beweismittel, die der Nachprüfung seiner medizinischen Richtigkeit dienen konnten, erschöpft waren und sich danach keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Tod und den in der Kriegsgefangenschaft bzw. während des Wehr-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

dienstes erlittenen Gesundheitsschädigungen, etwa der Kälteeinwirkung, ergab. Dies um so mehr, als in der englischen Sprache "heart failure" sowohl "Herzschlag" als auch "Herzschwäche" bedeuten kann (vgl. Wildhagen Hiraucourt, Englisch-Deutsches, Deutsch-Englisches Wörterbuch, 1. Aufl. Bd. II S. 590). Unter diesen Umständen mußte sich das LSG gedrängt sehen, aufzuklären, ob es sich etwa um Herzschwäche oder einen Herzschlag, infolge Kälteeinwirkung handelte, bevor es die von dem Pathologen angegebene Todesursache der Kälteeinwirkung außer acht ließ und einen schicksalsmäßig bedingten Herzinfarkt annahm. Hierzu war die Beiziehung des Sektionsbefundes vom Hertford County Hospital, die Feststellung der Verhältnisse im Gefangenenlager im Winter 1945/46 und die Auswertung von Unterlagen über den Gesundheitszustand des Verstorbenen (z.B. Leistungsverzeichnis der AOK) nötig. Das LSG hat zu einer genügenden Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse nichts unternommen, sondern nur Med. Rat Dr. N=== zur medizinischen Zusammenhangsfrage gehört. Dies reichte angesichts des entgegenstehenden Sektionsbefundes nicht aus.

Da nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei Beachtung des § 103 SGG anders entschieden hätte, ist die Revision auch begründet (§ 162 Abs. 2 SGG; BSG 2, 197). Die Sache mußte daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückverwiesen werden. Sollten die Versuche weiterer Aufklärungserfolglos bleiben bzw. kein anderer Sachverhalt ermittelt werden können als derjenige, von dem der englische Pathologe ausgegangen ist, so wird das LSG zu prüfen haben, ob nicht bereits die Feststellungen des Pathologen zur Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs ausreichen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit ab-

- 5 -



- 5 -

schließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)